

Covid-19

Steuerrecht und Bilanzen

FAQs zum Thema Steuern und Bilanzen

Um die Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung von Zahlungsschwierigkeiten betroffen sind, hat das Bundesministerium nachstehende Vorschläge zu Zahlungserleichterungen (auf Basis geltenden Rechts) gemacht.

Voraussetzung für die Anwendung der angeführten Maßnahmen ist nach Ansicht des BMF in allen Fällen, dass glaubhaft gemacht wird, von einem Liquiditätsengpass betroffen zu sein, der konkret auf eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion zurückzuführen ist. Darüber hinaus können weitere Gründe im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten geltend gemacht werden (erhebliche Härten).

Für die unmittelbar auf eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion zurückzuführenden Schwierigkeiten hat das BMF das Mailpostfach corona@bmf.gv.at eingerichtet. Weiterhin können natürlich alle Anträge auch direkt an ein Finanzamt gerichtet werden.

Zahlungserleichterungen

1) Herabsetzung der Vorauszahlungen

Um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern, können die Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen bis auf null herabgesetzt werden.

2) Nichtfestsetzung von Anspruchszinsen

Ergibt sich aus einem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid eine Nachforderung, so werden für solche Nachforderungen Anspruchszinsen festgesetzt. Diese können für betroffene Unternehmen entfallen.

3) Stundungen bzw Ratenzahlungen

Das Datum der Zahlung einer Abgabe kann hinausgeschoben (Stundung) oder eine Ratenzahlung vereinbart werden. Dies gilt auch für Selbstrechnungsabgaben.

4) Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung von Säumniszuschlägen

Für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld ist normalerweise ein Säumniszuschlag zu zahlen. Diesen können betroffene Unternehmen herabsetzen lassen oder den Entfall der Zinsen beantragen.

Unterbrechung von Rechtsmittelfristen und Verfahren

Nach § 323c BAO idF 2. COVID-19 Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020 werden die in anhängigen Rechtsmittelverfahren vorgesehenen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16. März noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Die Abgabenbehörde kann jedoch im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht für die in Abs. 1 festgelegte Dauer unterbrochen wird. Diesfalls hat sie gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen.

Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt sind, sind gem § 323c Abs 4 BAO mündliche Verhandlungen und Vernehmungen mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung bis längstens 31. Dezember 2020 die Unterbrechung von Fristen zu verlängern oder weitere Bestimmungen vorzusehen.

Hört infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 die Tätigkeit einer Behörde in Sachen der Landes- oder Gemeindeabgaben auf, so hat die Oberbehörde auf Antrag eines Beteiligten eine andere sachlich zuständige Behörde desselben Landes zur Entscheidung der Sache zu bestimmen (§ 323d BAO).

Einreichung von Steuererklärungen

Wer von einem Steuerberater oder Rechtsanwalt vertreten ist, hat die Steuererklärung für 2018 nach Auskunft des BMF vom 20.3.2020 generell erst bis spätestens 31.8.2020 einzubringen (Aussetzung der sog Quotenregelung).

Für die nach dem 31.8.2020 einlangenden Erklärungen für 2018 geltend hingegen die in der Bundesabgabenordnung vorgesehenen Regelungen, wie insbesondere zB Verspätungszuschläge.

Anspruchszinsen können hingegen uU entfallen (siehe oben).

Außenprüfungen (Betriebsprüfungen)

Bis auf Weiteres werden nach Auskunft des BMF vom 23.3.2020 alle Außenprüfungshandlungen, Nachschauen und Erhebungen unterlassen, ausgesetzt oder unterbrochen, soweit diese Ressourcen seitens der Betroffenen erforderlich machen. Von einer Glaubhaftmachung wird Abstand genommen und amtswegig davon ausgegangen, dass keine Mitwirkungspflichten seitens der Unternehmen geleistet werden können. Laut BMF sind die Mitarbeiter der Finanzverwaltung angehalten, bei gerichtlich anhängigen und oder sonstigen, keinen Aufschub duldenden Amtshandlungen dies im Einzelfall unter Einbindung der Vorständin/des Vorstandes zu beurteilen.

Veröffentlichung von Jahresabschlüssen

Nach Art. 21 § 2 des 2. COVID-19 Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, sind Fristen für Erklärungen an Gerichte bis 30.4.2020 gehemmt.

Dies gilt auch somit auch für die Offenlegung von Jahresabschlüssen beim Firmenbuchgericht. Sollten die von der Bundesregierung im Zusammenhang mit Covid-19 ergriffenen Maßnahmen über den 30. April 2020 andauern, so kann die Bundesministerin mit Verordnung diese Frist noch verlängern.

Unter die Fristenhemmung fallen laut dem Bundesministerium für Justiz sowohl die neunmonatige Offenlegungsfrist für Unterlagen der Rechnungslegung (§ 277 Abs. 1 UGB) als

auch die zweimonatige Frist für die Verhängung wiederholter Zwangsstrafen (§ 283 Abs. 4 UGB) – vorbehaltlich der Rechtsprechung dazu.

Die Fristenhemmung gilt für alle Fristen, die entweder a) vor dem 22. März 2020 begonnen haben und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind oder b) zwischen dem 22. März 2020 und dem 1. Mai 2020 (vorbehaltlich einer Verlängerung durch Verordnung) zu laufen begonnen haben.

Der Lauf von Fristen, die erst nach dem 30. April 2020 beginnen, wird durch die Bestimmung derzeit nicht berührt – vorbehaltlich einer Verlängerung durch Verordnung.

Das bedeutet:

1) Für alle Jahresabschlüsse, die nach dem 21. März 2020 beim Firmenbuchgericht einlangen müssen, verlängert sich die Frist (derzeit, vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung mit Verordnung) um 40 Tage.

2) War das Unternehmen mit der Vorlage eines Jahresabschlusses schon am 22. März 2020 säumig, und wurde bereits eine Zwangsstrafe verhängt, so kann eine neue Zwangsstrafe gemäß § 283 Abs. 4 UGB erst zwei Monate nach dem letzten Tag der Offenlegungsfrist verhängt werden; auch diese Frist wird, wenn sie nicht schon vor dem 22. März 2020 abgelaufen ist, verlängert. Wurde noch keine Zwangsstrafe verhängt, so kann gem wird auf § 283 Abs. 2 UGB von der Verhängung einer Zwangsstrafverfügung abgesehen werden, wenn das Organ offenkundig durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Offenlegung gehindert war.

Kontakt:



Dr. Benjamin Twardosz
benjamin.twardosz@cerhahempel.com
+43 1 514 35 571



MMag. Johannes Prinz
johannes.prinz@cerhahempel.com
+43 1 514 35 471